

# RS Vwgh 2021/4/14 So 2021/03/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §31 Abs1

VwGG §31 Abs2

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

So 2021/03/0003

So 2021/03/0004

So 2021/03/0005

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie So 2021/06/0002 B 17. März 2021 RS 2

## Stammrechtssatz

Wenn die antragstellenden Parteien der abgelehnten Richterin vorwerfen, sie habe "vorsätzlich und wissentlich" durch eine "offenkundig falsche Berichterstattung" den Senat getäuscht, handelt es sich dabei um eine nicht weiter substantiierte pauschale Verdächtigung, mit der die Dartuung einer Befangenheit im Grund des § 31 Abs. 2 VwGG nicht gelingen kann (vgl. VwGH So 2019/06/0001, Rn. 8, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:SO2021030002.X01

## Im RIS seit

01.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>